

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	39. HGB-FA / 13.09.2018 / 10:30 – 12:30 Uhr
TOP:	02 – Review DRS 3 Segmentberichterstattung
Thema:	Segmentinformationen
Unterlage:	39_02a_HGB-FA_DRS 3_Basis

1 Segmentbezogene Angaben

- 1 In der 38. Sitzung des HGB-FA wurde vom HGB-FA die Bitte geäußert, die Regelungen der (anderen) Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) mit Bezug zu Segment- bzw. Bereichsinformationen aufzubereiten.
- 2 Nachfolgend sind die in den weiteren DRS enthaltenen Regelungen, welche auf eine mögliche Segmentberichterstattung Bezug nehmen, aufgeführt:

<i>DRS 13 Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern</i>	
Tz. 24	Diese Regelung gilt für alle Bestandteile des Abschlusses, ggf. einschließlich der Kapitalflussrechnung, des Eigenkapitalspiegels und der Segmentberichterstattung.
<i>DRS 16 Halbjahresfinanzberichterstattung</i>	
Tz. 33	Falls der Halbjahresabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, wird empfohlen, Angaben zu den Segmenten des Konzerns zu machen. Dabei sind die Umsatzerlöse und das Segmentergebnis für jedes anzugebende Segment sowie etwaige Änderungen in der Segmentberichterstattung darzustellen.
<i>DRS 20 Konzernlagebericht</i>	
Tz. 27	Sofern der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, ist den segmentbezogenen Informationen im Konzernlagebericht dieselbe Segmentabgrenzung wie im Konzernabschluss zugrunde zu legen.
Tz. 28	Sofern die Segmentabgrenzung im nächsten Konzernabschluss von der des Berichtsjahres abweichen wird, ist den Prognosen die Segmentabgrenzung des Konzernabschlusses des nächsten Berichtsjahres zugrunde zu legen, sofern die interne Planungsrechnung bereits auf der neuen Segmentierung beruht.
Tz. 37	Sofern für das Verständnis der Ausführungen im Konzernlagebericht erforderlich, ist das Geschäftsmodell des Konzerns kurz darzustellen. Dabei ist, soweit für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich, einzugehen auf a) den Geschäftszweck, b) die organisatorische Struktur des Konzerns (z.B. Segmente, Standorte),



	<p>c) die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z.B. Personal, Material, Fremdleistungen, immaterielle Werte),</p> <p>d) Geschäftsprozesse (z.B. Beschaffung, Produktion, Vertrieb),</p> <p>e) Produkte und Dienstleistungen,</p> <p>f) Beschaffungs- und Absatzmärkte,</p> <p>g) die externen Einflussfaktoren für das Geschäft (z.B. rechtliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Rahmenbedingungen).</p>
Tz. 38	Wenn sich die Zusammensetzung des Konzerns beispielsweise durch Unternehmenskäufe oder -verkäufe oder aufgegebene Geschäftsbereiche gegenüber dem Vorjahr verändert hat bzw. sich aller Voraussicht nach ändern wird, ist darauf im Rahmen der Berichterstattung im Lagebericht einzugehen, soweit diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind
Tz. K46	Sofern der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst und sich die zur Konzernsteuerung verwendeten Kennzahlen zwischen den Segmenten grundlegend unterscheiden, sind im Konzernlagebericht neben den konzernweit zur Konzernsteuerung eingesetzten Kennzahlen auch die segmentspezifischen Kennzahlen darzustellen.
Tz. 77	Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung und enthält diese Angaben zur Ertragslage, sind im Konzernlagebericht neben Angaben zur Ertragslage des Konzerns auch segmentbezogene Angaben zur Ertragslage zu machen.
Tz. 91	Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung und enthält diese Angaben zu Investitionen, sind im Konzernlagebericht neben Angaben zu Investitionen des Konzerns auch segmentbezogene Angaben zu Investitionen zu machen.
Tz. 132	Sofern die voraussichtliche Entwicklung eines für den Konzern wesentlichen Bereichs deutlich von jener des Konzerns abweicht, ist hierauf gesondert einzugehen.
Tz. 151	Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, sind bei der Darstellung der Risiken die von den Risiken betroffenen Segmente anzugeben, sofern sie nicht offensichtlich sind.
Tz. 162	Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Risikoberichts zu erhöhen, sind die einzelnen Risiken entweder in einer Rangfolge zu ordnen oder zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Die Ausführungen können auch segmentspezifisch differenziert werden.
Tz. K176	Die Ausführungen zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Konsolidierung können zum Beispiel eingehen auf: <p>a) Konzerninterne Richtlinien zur Abstimmung konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen, beispielsweise für Zwecke der Verrechnung,</p> <p>b) Aufgabenzuordnung bei der Erstellung der Konzernabschlüsse (z.B. Abstimmung konzerninterner Salden, Kapitalkonsolidierung, Überwachung der Berichtsfristen und der Berichtsqualität in Bezug auf die Daten der einbezogenen Unternehmen),</p>



	<p>c) Tätigkeiten im Rahmen der Konzernabschlusserstellung, die von externen Dienstleistern wahrgenommen werden,</p> <p>d) Expertenstellungnahmen, die Eingang in die Konzernrechnungslegungsprozeduren finden,</p> <p>e) Zugriffsvorschriften im Konsolidierungs-EDV-System (Schreib-, Leseberechtigungen auf Ebene von einbezogenen Unternehmen oder auf Ebene des Konzerns oder Teilkonzernen/Segmenten),</p> <p>f) Aufgaben im Zusammenhang mit der Konzernrechnungslegung, die vom Bereich »Interne Revision« wahrgenommen werden,</p> <p>g) Kontrollprozesse hinsichtlich der Konzernrechnungslegung (z.B. Vier-Augen-Prinzip).</p>
Tz. B41	<p>Grundsätzlich beschränken sich die in DRS 20 enthaltenen segment-spezifischen Angabepflichten auf segmentspezifische Angaben im Konzernabschluss (vgl. z.B. DRS 20.77 und 91). Der Umfang segmentspezifischer Angaben im Konzernlagebericht soll dadurch nicht zwingend über den Umfang der Angaben innerhalb der Segmentberichterstattung hinausgehen. Darüber hinaus sind innerhalb des Prognoseberichts dann segmentspezifische Angaben aufzunehmen, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild von der Konzernlage vermittelt (vgl. DRS 20.132). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich einzelne Segmente entgegengesetzt entwickeln, so dass sich die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns kompensieren.</p>
DRS 21 Kapitalflussrechnung	
Tz. 32	<p>Werden in einer Segmentberichterstattung Cashflows je Segment angegeben, sind die Regelungen dieses Standards zur Abgrenzung der Cashflows und deren Darstellung einheitlich in der Kapitalflussrechnung und der Segmentberichterstattung anzuwenden.</p>
Tz. B5	<p>Der Abschnitt »Darstellung und Ermittlung der Zahlungsströme in einer Kapitalflussrechnung« des alten DRS 2 ist hinsichtlich der allgemeinen Darstellungsfragen in einem neuen Kapitel »Allgemeine Grundlagen der Kapitalflussrechnung« des neuen Standards aufgegangen. Darin werden im Wesentlichen die grundlegenden Prinzipien für die Darstellung der Zahlungsströme festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgang von Buchführung oder Abschluss - Umrechnung von einzelnen Zahlungsströmen oder von Abschlüssen/Kapitalflussrechnungen in Fremdwährung - Behandlung nicht konsolidierter Unternehmen - Zuordnung von Zahlungsströmen zu Tätigkeitsbereichen - Angabe von Vergleichszahlen der Vorperiode - Grundsatz der stetigen Darstellung von Zahlungsströmen in der Kapitalflussrechnung - Grundsatz der unsaldierten Darstellung von Zahlungsströmen mit begrenzten Ausnahmen - Wesentlichkeitsgrundsatz



	<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen - Festlegung, dass bei Angaben von Cashflows in der Segmentberichterstattung dieser Standard zu beachten ist
DRS 23 <i>Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)</i>	
Tz. 7	Konzernabschluss: Abschluss eines Konzerns, in welchem die Vermögensgegenstände, die Schulden, das Eigenkapital, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Sonderposten, die Erträge, die Aufwendungen, das Jahresergebnis, die Zahlungsströme und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Angaben des Mutterunternehmens und seiner einbezogenen Tochterunternehmen so dargestellt werden, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären (§ 297 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 HGB). Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung sowie dem Eigenkapitalpiegel und kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 297 Abs. 1 HGB). Bestehende gesetzliche Erleichterungen (z.B. gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 PubliG) bleiben unberührt.
Tz. 86	Sofern durch das Mutterunternehmen eine Segmentberichterstattung aufgestellt wird, hat sich die Bestimmung der Geschäftsfelder an den Grundsätzen des DRS 3 zu orientieren. Dabei sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zu beachten. Stellt das Mutterunternehmen keine Segmentberichterstattung auf, wird empfohlen, die Bestimmung der Geschäftsfelder des erworbenen Tochterunternehmens unter Beachtung der Grundsätze des DRS 3 vorzunehmen.
DRSC Interpretation 1 (IFRS) Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i>	
Tz. 25	Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich von IAS 1.64 fallen, gemäß Tz. 24 dieser Interpretation aber ein einheitliches Bilanzgliederungsschema nach Fristigkeit anwenden, wird empfohlen, als Ergänzung der Bilanzgliederung im Anhang hinsichtlich der relevanten Posten eine Bilanzsegmentierung nach Liquiditätsnähe anzugeben.

3 Fazit:

Es kann festgestellt werden, dass in den weiteren DRS kaum explizite inhaltliche Regelungen zu einer Segmentberichterstattung enthalten sind, welche bei einer Überarbeitung des DRS 3 zu beachten oder zu nutzen sind. I.d.R. wird in den anderen DRS das Vorliegen einer Segmentberichterstattung als Voraussetzung für die Bereitstellung von segmentbezogenen Angaben genannt. Lediglich DRS 23.86 nimmt expliziten Bezug auf die Regelungen in DRS 3. Folglich wäre nur DRS 23.86 zu überarbeiten, wenn DRS 3 grundlegend geändert wird. In den anderen Fällen wären die Regelungen zu den segmentbezogenen Angaben in den einzelnen DRS zu überprüfen.



2 Konkretisierung des Ziels der Überarbeitung

- 4 Der HGB-FA hatte in seiner 38. Sitzung beschlossen, DRS 3 zu überarbeiten. Als grundsätzliches Ziel wurde benannt, die Attraktivität des DRS 3 zu steigern, um eine häufigere Anwendung des DRS 3 zu erreichen.
- 5 In diesem Sinne wurde die Intention geäußert, die Angabepflichten so auszugestalten, dass für die Adressaten ein Informationsmehrwert geschaffen wird, ohne bei den Erstellern übermäßige / zusätzliche Belastungen hervorzurufen. Hierbei sollte auch darauf geachtet werden, dass die Regelungen in DRS 3 konsistent zu den Anforderungen in anderen DRS bzgl. der Bereitstellung von segmentbezogenen Informationen sind (s. Übersicht in Abschnitt 1).
- 6 Für die weitere Projektfortführung ist das bislang allgemein formulierte Ziel weiter zu konkretisieren. Dies soll insbesondere vor dem Hintergrund der folgenden identifizierten Schwierigkeiten geschehen:
 - I. Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB **kann** der Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitert werden. Es handelt sich somit um eine freiwillige Maßnahme. (Sofern Konzerne diese Möglichkeit nutzen, sind sie gemäß § 314 Abs. 2 HGB jedoch von der Pflicht der Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geografisch bestimmten Märkten im Anhang gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB befreit.)
 - II. Gleichzeitig bestehen oft Bedenken hinsichtlich einer freiwilligen Weitergabe interner Informationen an Externe, z.B. auch an Wettbewerber, so dass der konkrete Nutzen einer freiwilligen Segmentberichterstattung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten und „Gefahren“ oft als unklar erscheint.
 - III. Bei DRS 3 handelt es sich um einen Standard, welcher unseren Analysen zufolge in der Praxis kaum Anwendung findet. Dementsprechend ist es nicht möglich auf Anwendungserfahrungen und dadurch gesammelte Erkenntnisse (im Sinne von *lessons learned*) zurückzugreifen. Auch ein sog. *post-implementation review* (PIR) lässt sich aufgrund der geringen Anwendungsquote nicht durchführen.
 - IV. Aus der einschlägigen Literatur lässt sich wenig Kritik an DRS 3 entnehmen, so dass auch aus dieser Quelle keine Hinweise auf kritische oder möglicherweise fehlende Regelungsbereiche des DRS 3 vorliegen.
 - V. Die in der 38. Sitzung des HGB-FA vorgestellte Gegenüberstellung der Regelungen des DRS 3 mit den Regelungen des IFRS 8 *Geschäftssegmente* zeigt, dass zwischen beiden Standards ein hoher Gleichlauf besteht. Daher können auch auf dieser Basis wenig Regelungen bzw. Regelungsbereiche identifiziert werden, welche in DRS 3 zu überarbeiten bzw. zu ergänzen wären. (Der vom IASB im Jahr 2013 abgeschlossene PIR zu IFRS 8 ergab keine Änderungen an IFRS 8.)



-
- 7 Folgende Möglichkeiten für die grundsätzliche „Stoßrichtung“ des Projekts wurden bislang vom DRSC-Mitarbeiterstab identifiziert:
1. DRS 3 weiterhin als Standard für eine vollumfängliche Segmentberichterstattung (gegenwärtige Ausgestaltung), dabei Durchsicht der bisherigen Regelungen und ggf. punktuelle Anpassungen (bspw. zur Stärkung des Management Approachs)
 2. DRS 3 bietet allgemeingültige Hilfestellungen für die zusätzliche und freiwillige Bereitstellung von segmentbezogenen Angaben, bspw. für die zusätzliche Bereitstellung von segmentbezogenen Angaben im Konzernlagebericht, ohne dass eine vollumfängliche Segmentberichterstattung erfolgt bzw. gefordert wird
 3. Kombination aus 1. und 2., also DRS 3 mit Regelungen für eine vollumfängliche Segmentberichterstattung, ergänzt um modifizierte Regelungen für eine allgemeingültigere Hilfestellung für die freiwillige Bereitstellung von segmentbezogenen Angaben
- 8 Die vollständige Beachtung der Regelungen im aktuellen DRS 3 führt grundsätzlich zu einer vollumfänglichen und hochwertigen Segmentberichterstattung. Wie in der Gegenüberstellung von DRS 3 und IFRS 8 (siehe auch Anlage 1) ersichtlich ist, unterscheiden sich die Anforderungen nicht wesentlich, so dass auch DRS 3 als geeignet für eine kapitalmarktorientierte Unternehmenskommunikation angesehen werden kann. Damit verbunden ist für die Unternehmen auch ein entsprechender Aufwand für die Erstellung einer entsprechenden Segmentberichterstattung, die einen (zumindest theoretisch) umfassenden Einblick in die Organisation und Ertragssituation eines Unternehmens gewährt. Beides sind Sachverhalte, die insbesondere von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen gerne vermieden werden. Da sich DRS 3 primär an die nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen richtet, sollten diese Faktoren bei der Ausgestaltung der Regelungen von DRS 3 berücksichtigt werden. Mit anderen Worten: da die Hauptanwender von DRS 3 i.d.R. kein Interesse an einer vollumfänglichen Segmentberichterstattung haben, wird eine entsprechende Ausgestaltung der Regelungen in DRS 3 von den Anwendern im Allgemeinen nicht angenommen.
- 9 Dies würde für die zweite Möglichkeit sprechen, d.h. die Regelungen in DRS 3 als Hilfestellung für eine allgemeine Bereitstellung von segmentbezogenen Angaben zu formulieren. Hierbei könnte die zu beobachtende Praxis berücksichtigt werden, im Rahmen der Beschreibung der Geschäftstätigkeit im Lagebericht auch freiwillig einige zusätzliche Informationen über Unternehmenssegmente/Geschäftsfelder bereit zu stellen. Sofern DRS 3 entsprechend ausgestaltet werden soll, müsste der Regelungsumfang in DRS 3 entsprechend vermindert werden. Bei einer solchen Reduzierung von DRS 3 würde es Unternehmen, die gerne eine vollumfängliche Segmentberichterstattung nach HGB erstellen möchten, dann jedoch an entsprechenden Klarstellungen und Vorgaben fehlen.
- 10 Um beide Interessengruppen mit den erforderlichen Regelungen zu unterstützen, könnte DRS 3 sowohl weiterhin Regelungen für eine vollumfängliche Segmentberichterstattung als auch zu-



sätzlich für die freiwillige und allgemeinere Bereitstellung von segmentbezogenen Angaben enthalten. Bei diesem Vorschlag wären eine Überprüfung der gegenwärtigen Regelungen von DRS 3 sowie die Erarbeitung der neuen Regelungen (bspw. Priorisierung bestimmter Angaben oder Abschichtung möglicher Angaben) für die Hilfestellung notwendig.

3 Im Rahmen des weiteren Projekts zu erörternde Fragestellungen

- 11 Bereits in der letzten Sitzung hatte der HGB-FA die Absicht geäußert, die bisherigen Regelungen des DRS 3 hinsichtlich der Vor- und Nachteile einer konsequenten Ausrichtung am Management Approach zu diskutieren, d.h. ob der Management Approach zukünftig gestärkt und stringenter umgesetzt werden soll. Im gegenwärtigen DRS 3 wird der Management Approach insbesondere bei der Wahl der anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Segmentinformationen durchbrochen. Gemäß DRS 3.19 wird verlangt, dass für die Segmentberichterstattung die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im zugrundeliegenden Abschluss anzuwenden sind.
- 12 Weiterhin hatte der HGB-FA die Absicht geäußert, sich mit der Berichterstattung von Leistungsindikatoren auf Segmentebene zu befassen. Hierbei wären die Wechselwirkungen mit DRS 20 zu berücksichtigen. Denkbar sind bspw. die stärkere Nutzung von (abweichenden) Leistungsindikatoren zur Segmentabgrenzung bzw. zur Bestimmung der anzugebenden Segmente und die Aufnahme relevanter Leistungsindikatoren in die Angabepflichten für die Segmentberichterstattung.
- 13 Ferner sollten die Spezialregelungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (Anlagen 2 und 3 zu DRS 3) auf ihre Aktualität und Notwendigkeit geprüft werden.

4 Fragen an den HGB-FA

- 14 Folgende Fragen werden dem HGB-FA gestellt:

Fragen an den HGB-FA

1. Soll das Überarbeitungsprojekt auf die häufigere Erstellung vollumfänglicher Segmentberichterstattungen im Sinne des bisherigen DRS 3 abzielen oder auf die stärkere Bereitstellung zusätzlicher segmentbezogener Informationen, auch wenn diese keine vollumfängliche Segmentberichterstattung darstellen?
2. Als Konsequenz aus der Beantwortung von Frage 1: Welcher der in Tz. 7 aufgezeigten Wege soll im weiteren Projektverlauf verfolgt werden?



3. Bestehen, vor dem Hintergrund der bisherigen Erörterungen, bereits konkrete Ideen oder Vorstellungen für die mögliche Ausgestaltung des Standards und die nächsten Schritte im Projekt?

Anlage 1 - Gegenüberstellung von DRS 3 und IFRS 8

15

Kriterium	DRS 3	IFRS 8	Bemerkung
Konzeption	Management Approach	Management Approach	- ✓
Operatives Segment	Teil eines Unternehmens, a) dessen Geschäftsaktivitäten zu Umsatzerlösen führen, und b) der regelmäßig von der Unternehmensleitung überwacht wird, um seine wirtschaftliche Lage zu beurteilen.	Unternehmensbestandteil, a) dessen Geschäftsaktivitäten zu Umsatzerlösen und Aufwendungen führen, b) dessen operativen Ergebnisse regelmäßig vom Hauptentscheidungsträger im Hinblick auf Entscheidungen über die Allokation von Ressourcen zu diesem Segment und die Beurteilung seiner Ertragskraft überprüft werden; und c) für den separate Finanzinformationen vorliegen.	- ✓ - Das Vorliegen von separaten Finanzinformationen wird in DRS 3 implizit unterstellt, da ansonsten keine wirtschaftliche Beurteilung erfolgen könnte.
Produktorientiertes Segment	Produktorientiertes Segment: Teileinheit eines Unternehmens, das anhand gleicher oder ähnlicher Produkte oder Dienstleistungen abgegrenzt werden kann. Nach Kundengruppen abgegrenzte Segmente gelten als produktorientierte Segmente.	keine Definition	- ✗
Geografisches Segment	Geographisches Segment: Teileinheit eines Unternehmens, die nach einem spezifischen regionalen Umfeld abgegrenzt werden kann.	keine Definition	- ✗
Aggregation	Operative Segmente mit homogenen Chancen und Risiken dürfen zusammengefasst werden.	Geschäftssegmente dürfen zusammengefasst werden, wenn:	- (✓)



		<p>a) dies mit dem Grundprinzip von IFRS 8 vereinbar ist,</p> <p>b) die Segmente vergleichbare wirtschaftliche Merkmale aufweisen und</p> <p>c) hinsichtlich jedes der nachfolgend genannten Aspekte vergleichbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Art der Produkte und Dienstleistungen; ii. Art der Produktionsprozesse; iii. Art oder Gruppe der Kunden für die Produkte und Dienstleistungen; iv. Methoden des Vertriebs ihrer Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen; und v. ggf. Art der regulatorischen Rahmenbedingungen. 	
Berichtspflichtige Segmente	<p>Berichtspflichtig sind Segmente, die von der Unternehmensleitung als anzugebendes Segment bestimmt worden sind oder die folgende Größenmerkmale erfüllen:</p> <p>a) Umsatzerlöse des Segments betragen mind. 10% der gesamten Umsatzerlöse; oder</p> <p>b) Segmentgewinn bzw. -verlust beträgt mind. 10% des höheren Betrages des</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesamten betrieblichen Gewinns aller Segmente, die keine Verluste haben; bzw. • gesamten betrieblichen Verlusts aller Segmente, die keinen Gewinn haben; oder 	<p>Berichtspflichtig sind Segmente, die folgende Größenmerkmale erfüllen:</p> <p>a) Umsatzerlöse des Segments betragen mind. 10% der gesamten Umsatzerlöse; oder</p> <p>b) Segmentgewinn bzw. -verlust beträgt mind. 10% des höheren Betrages des</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesamten betrieblichen Gewinns aller Segmente, die keine Verluste haben; bzw. • gesamten betrieblichen Verlusts aller Segmente, die keinen Gewinn haben; oder <p>c) Segmentvermögen beträgt mind. 10% des gesamten Vermögens aller operativen Segmente.</p>	- ✓



	c) Segmentvermögen beträgt mind. 10% des gesamten Vermögens aller operativen Segmente.		
Mindestumfang	Die berichteten Segmente müssen mind. 75% der Gesamtumsatzerlöse mit Drittkunden betragen. Ist dies nicht der Fall, müssen zusätzliche Segmente berichtet werden.	Die berichteten Segmente müssen mind. 75% der Gesamtumsatzerlöse mit Drittkunden betragen. Ist dies nicht der Fall, müssen zusätzliche Segmente berichtet werden.	- ✓
Segmentbilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Gleiche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Abschluss Wenn Vermögensgegenstände und Schulden mehreren Segmenten zugeordnet werden können, sind diese auf die Segmente aufzuteilen, sofern dies nach einem sachgerechten Schlüssel möglich ist.	Intern verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	- ✘
		Es sind nur solche Vermögenswerte und Schulden anzugeben, die auch dem CODM berichtet werden.	- (✓)
Segmentinformationen	Folgende Daten sind anzugeben: a) externe Umsatzerlöse, b) interne Umsatzerlöse, c) Segmentergebnis sowie die darin enthaltenen i. Abschreibungen, ii. andere nicht zahlungswirksame Posten, iii. Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, iv. Erträge aus sonstigen Beteiligungen, d) Vermögen einschließlich der Beteiligungen, e) Investitionen in das langfristige Vermögen, f) Schulden. Ferner sind Zinsertrag und Zinsaufwand anzugeben,	Folgende Daten sind anzugeben: a) externe Umsatzerlöse, b) interne Umsatzerlöse, c) Zinserträge, d) Zinsaufwendungen, e) planmäßige Abschreibungen f) wesentliche andere Segmentaufwendungen / -erträge, g) Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, h) Ertragsteueraufwand oder –ertrag i) andere nicht zahlungswirksame Posten, die nicht Abschreibungen sind	- (✓)



	wenn als Segmentergebnis das Ergebnis vor Steuern berichtet wird (DRS 3.32). Sofern das Ergebnis nach Steuern ausgewiesen wird, sind neben Zinsertrag und Zinsaufwand auch die Steuern vom Einkommen und Ertrag anzugeben (DRS 3.33).	Sofern an den Hauptentscheidungsträger berichtet sind folgende Informationen je Segment anzugeben: a) Vermögenswerte und Schulden, b) Beteiligungsansatz der at-equity bewerteten Beteiligungen, c) Betrag der Zugänge zu den langfristigen Vermögenswerten, ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Nettovermögenswerte aus einem leistungsorientierten Plan und Rechte aus Versicherungsverträgen.	
Überleitung	Folgende Beträge sind auf die entsprechenden Posten der Bilanz bzw. GuV überzuleiten: a) Segmentumsatzerlöse, b) Segmentergebnis, c) Segmentvermögen, d) Segmentschulden sowie e) sonstige wesentliche Segmentposten	Folgende Beträge sind auf die entsprechenden Posten der Bilanz bzw. GuV überzuleiten: a) Segmentumsatzerlöse, b) Segmentergebnis, c) Segmentvermögen, d) Segmentschulden sowie e) sonstige wesentliche Segmentposten	- ✓
Angaben	- Erläuterung der Merkmale für die Abgrenzung der Segmente und für die Zusammenfassung von operativen Segmenten. - Beschreibung der anzugebenden Segmente einschließlich der dem Segment zugeordneten Produkte und Dienstleistungen. Falls die Umsatzerlöse mit einem externen Kunden 10% des Gesamtumsatzes des Unternehmens über-	- Erläuterung der Merkmale für die Abgrenzung der Segmente und für die Zusammenfassung von operativen Segmenten. - Arten von Produkten und Dienstleistungen, die die Grundlage der Umsatzerlöse jedes berichtspflichtigen Segments darstellen. Falls die Umsatzerlöse mit einem externen Kunden 10% des Gesamtumsatzes des Unternehmens über-	- ✓ - (✓)



	<p>steigen, sind die <u>Größenordnung</u> und die betroffenen Segmente anzugeben.</p> <p>In Abhängigkeit, ob die primären Segmente produktorientiert oder nach anderen Kriterien abgegrenzt sind, sind Umsatzerlöse, Segmentvermögen und die Investitionen in das langfristige Vermögen abgegrenzt nach geografischen Regionen bzw. nach Produkt- oder Dienstleistungsgruppen anzugeben</p>	<p>steigen, sind der <u>Gesamtbetrag</u> und die betroffenen Segmente anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsatzerlöse je Produkt- oder Dienstleistungsgruppe, sofern diese verfügbar sind bzw. deren Erstellung nicht unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. - Sofern verfügbar bzw. deren Erstellung nicht unverhältnismäßige Kosten verursachen würde: <ul style="list-style-type: none"> • Umsatzerlöse mit Dritten unterteilt nach Inland und Ausland und • langfristige Vermögenswerte, ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Nettovermögenswerte aus einem leistungsorientierten Plan und Rechte aus Versicherungsverträgen unterteilt nach Inland und Ausland. 	<p>- (✓)</p>
--	---	---	--------------